

Hausordnung – Unterkirche / Gemeindehaus

Die Kirchengemeinde Christuskirche setzt bei allen Nutzerinnen und Nutzern / bei jeder Nutzung ihrer Räumlichkeiten voraus:

- den Willen zu konstruktiver Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde
- den achtsamen Umgang mit Einrichtung, Inventar und Baulichkeit
- die gemeinsame Achtung darauf, dass der gute Ruf der Kirchengemeinde durch Art und Inhalt von Veranstaltungen gewahrt und gepflegt wird
- den Respekt und die Achtung vor den christlichen Glaubensinhalten für die auch die Evang.-Luth. Kirchengemeinde Christuskirche steht.

Für die Nutzung gilt im Einzelnen:

1. Jede Nutzung der Räume ist durch den Nutzer dem Pfarramtsbüro mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.
Für regelmäßige Nutzungen, regelmäßig wiederkehrende Termine (wöchentlich, monatlich) gilt, dass sie durch den Nutzer im Pfarramt abzusagen sind, wenn sie entfallen.
Gegebenenfalls werden bei Anmietung Stornogebühren fällig.
2. Für den Nutzer zeichnet die Person verantwortlich, die eine Veranstaltung anmeldet, sie wird im weiteren Text „Nutzer“ genannt.
3. Der Nutzer ist verantwortlich für die Einhaltung und Durchsetzung der Hausordnung.
Der Nutzer kann gegebenenfalls zur Durchsetzung der Hausordnung auf eigene Kosten die Polizei hinzuziehen. Der Nutzer kann gegebenenfalls Hausverbot erteilen.
Wurden solche oder ähnliche Schritte eingeleitet, ist das Pfarramt zu informieren.
4. Etwaige Entgelte für die Nutzung bei Vermietung regelt das Pfarramt nach dem jeweils gültigen Preisspiegel. Ein Vertragsabschluß ist Voraussetzung für die Nutzung.
 - Der Mietvertrag wird im Pfarramt abgeschlossen.
 - Die Bezahlung der Miete und Kautions erfolgt in bar.
 - Eine genaue Terminvereinbarung für die Schlüsselübergabe ist über das Pfarrbüro herbeizuführen.
 - Für die Übergabe und Rückübergabe der gemeindlichen Räumlichkeiten ist die Mesnerin zuständig.
 - Über die Rückerstattung der Kautions entscheidet im Zweifelsfall abschließend das Pfarramt.
 - Ein Nutzen der Räumlichkeiten schon am Vorabend (z.B. für Herrichten oder Vorbereitungen) oder am nächsten Tag (z.B. für Nachfeier, Aufräumen ...) ist ausdrücklich untersagt.
 - Die Betischung und Bestuhlung ist entsprechend der Raumpläne vorzunehmen.
5. Die Einhaltung des Gesetzes zum Schutz der Jugend ist Voraussetzung für jede Nutzung der kirchlichen Räumlichkeiten. Bei Veranstaltungen von Minderjährigen ist die durchgehende Aufsicht durch einen Erwachsenen und die Einhaltung der Hausordnung sicherzustellen.
6. Für jede Nutzung gilt, dass der Nutzer die Räumlichkeiten, das Inventar, das Grundstück und die Wege sauber hinterlässt. Etwaige Verschmutzungen und Müll sind zu entfernen. Etwaige Schäden an Mobiliar, Inventar, Gebäude, Wegen ... oder andere Unregelmäßigkeiten sind sofort im Pfarramtsbüro zu melden (die Öffnungszeiten bitte beachten) und bei der Rückübergabe anzugeben.
Etwaige, durch die Nutzung verursachte anfallende Raumpflegearbeiten, Reparaturarbeiten etc. werden nach Stundentarif von der Kirchengemeinde dem Nutzer in Rechnung gestellt.

7. Bei Haftungsfragen tritt die Versicherung dessen ein, der einen Haftungsfall verursacht hat. Der Nutzer übernimmt alle Haftungsverantwortung.
8. Die Aufsicht ist vom Nutzer zu regeln und sicherzustellen.
Die Verantwortung für Veranstaltungen übernimmt Träger / Gruppe / Verein / Person (der Nutzer) die die Räumlichkeiten für ihre Zwecke nutzen möchte.
9. Eine weitere oder andere Nutzung als die Vereinbarte ist nicht zulässig!
10. Die Rücksichtnahme auf die Nachbarn der kirchengemeindlichen Gebäude ist selbstverständlich.
Dazu gehören Einhaltung von Ruhezeiten, zügiges Auflösen von Veranstaltungen, kein langes Stehen vor den Gebäuden, für das Parken von Fahrzeugen steht vor dem Friedhof genügend Fläche zur Verfügung, das Kurzzeit-Parken vor dem Nachbargrundstück ist von den Nachbarn unerwünscht.
11. Die Rücksichtnahme auf Veranstaltungen, die zur gleichen Zeit im Haus stattfinden wird als selbstverständlich vorausgesetzt.
12. In allen Räumen der Kirchengemeinde gilt absolutes Rauchverbot.
Alkohol- und anderer Drogenmissbrauch sind verboten.
Das Verkaufen jedweder Sachen, Dinge ... ist verboten.
13. Veranstaltungen im Gemeindehaus (Falkenstraße 14) und in der Unterkirche (Fichtenweg 19) sind um 22.00 Uhr beendet.
Die Aufräumarbeiten im Gemeindehaus und Unterkirche können im Anschluss an die Veranstaltung erfolgen, haben aber leise zu geschehen, die Nachbarschaft darf nicht gestört werden.
14. Bei Zuwiderhandeln gegen die Hausordnung behält sich das Pfarramt rechtliche Schritte vor. Der Nutzer gilt gegenüber dem Pfarramt, der Kirchengemeinde, als haftbar.
Rechtsangelegenheiten sind in Kaufbeuren zu regeln.

Diese Hausordnung wurde vom Kirchenvorstand am 14.Juni 2007 beschlossen

Evang.-Luth. Kirchengemeinde
CHRISTUSKIRCHE
Falkenstraße 16
87600 Kaufbeuren